

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Braunau ddo. 24. Juli 1812, Exp. Nr. 1960/2354, ist der Pfarrer Eder von St. Georgen ab intestato verstorben, wodurch die gesetzliche Erbfolge, und Vermögens Abtheilung eingetreten ist, die nach den vorgelegten Akten vom Königl. General-Kommissariat des Salzach Kreises als Kreis Liquidr. Administration sub. dato 19. Mai 1812, Nr. 1163, die höchste Bestätigung erhielt, und zwar nach den gesetzlichen 3. Theilen von 489 fl.: der Pfarrkirche St. Georgen per 163 fl., den Armen von dieser Pfarr 163 fl., und das letzte Drittel des Erblassers Anverwandten mit 163 fl., mithin in 2 Dritttheilen abwirft 326 fl. Der Antheil des Gotteshauses St. Georgen wird also hierorts eingestellt 163 fl. Der Pfarr Armen Antheil hingegen in der betreffenden Rechnung gebührend vereinnahmt werden.“ Das kirchliche Armeninstitut zu St. Georgen wurde also im Jahre 1811 gegründet mit einem Stiftungskapitale von 163 fl. und die erste Armenrechnung in diesem Jahre angelegt. In dieser Rechnung lesen wir (Fol. 230): „Einnahmen, aus denen zum Besten der Armen erfolgten Vermächnissen eines solchen Vermögens, welches eine ständige Jahresrente gewährt. Unter Bezug auf den Vortrag in der Rechnung der Pfarrkirche St. Georgen pro 1811/12, die aus der Verlassenschaft des Herrn Joseph Ribard Eder, Pfarrers zu St. Georgen seel. herrührenden 163 fl., welche nach der abschriftlich anliegend gnädigsten Entschliessung des k. b. General-Kommissariats des Salzach Kreises als Kreis Administration der Stiftungen vom 21. Februar 1813, Nr. 2000, gnädigst genehmigt und zur fruchtifizierlichen Anlage unter Bezug auf die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 22. Februar 1808 geeignet sind, werden allda in Einnahmen gestellt mit 163 fl.“ Während die Pfarrkirche sogleich in den Besitz ihres Anteils gelangte, und ihn für laufende Ausgaben verwenden konnte, wie die Kirchenrechnung von 1811/12 beweist, wurde an das kirchliche Armeninstitut nie ein Knopf ausgezahlt. Das Kapital wurde aber durch alle folgenden Rechnungen mitgeschleppt. Es konnte auch nie fruchtbringend angelegt werden. In der „Rechnung des Armen-Fonds St. Georgen“ für das Etatsjahr 1815/16 finden wir folgende: „Bemerkung. Da nach der Bemerkung der vorjährigen Rechnung Fol.